

Kenntnissen strafrechtlich belangt werden kann, die er bei der Vernehmung, bei der Gegenüberstellung oder im Ergebnis einer Besichtigung von Sachbeweisen gewonnen hat, daß er jedoch nicht für das Weitererzählen von Fakten verantwortlich gemacht werden darf, die ihm als Augenzeugen des Verbrechens bekannt sind. Die schriftliche Verpflichtungserklärung bezüglich der Schweigepflicht darf dem Zeugen nur abgenommen werden, wenn dies tatsächlich erforderlich ist.

Weiter muß der Untersuchungsführer dem Zeugen erläutern, zur Klärung welcher Umstände er vorgeladen wurde, und ihn auffordern, alles ihm darüber Bekannte zu erzählen.¹⁸⁾ Die freie Darstellung bietet dem Zeugen die Möglichkeit, Umstände, die der Untersuchung noch unbekannt sind, mitzuteilen oder bereits bekannte Fakten in völlig anderem Licht darzustellen. Darum wäre es falsch, das Stadium der freien Erzählung auszuschließen und die ganze Vernehmung in Form von Frage und Antwort zu führen.

Bevor der Zeuge mit der freien Darstellung beginnt, rät man ihm zweckmäßigerweise, über die ihm bekannten Umstände in der Reihenfolge zu berichten, in der er selbst von ihnen erfahren hat. Das ermöglicht es dem Zeugen, sich besser an die Einzelheiten des Geschehens zu erinnern, und macht die freie Erzählung vollständiger und zusammenhängender. Eine solche Reihenfolge der Reproduktion der Wahrnehmungen ist auch deshalb zweckmäßig, weil der Zeuge, der sich gewöhnlich das erste Mal in der ihm ungewohnten Situation der Vernehmung sieht, häufig nicht weiß, womit er seine Erzählung beginnen und in welcher Reihenfolge er sie fortführen soll.

In der Regel darf der Untersuchungsführer den Zeugen nicht unterbrechen, um ihn nicht bei seiner Erinnerung an den Ablauf der Ereignisse zu stören. In einzelnen Fällen, wenn z. B. der zu Vernehmende stark vom Thema abschweift, kann der Untersuchungsführer ihn darauf hinweisen, damit er zum Hauptthema zurückfindet. Dabei muß er aber im Auge haben, daß manchmal dieses Abweichen von der Hauptrichtung der Vernehmung zur Entdeckung für den Untersuchungsführer unerwarteter und für die Sache wichtiger Fakten führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, daß der Bericht des Zeugen über Dinge, die nicht direkt mit dem Geschehen zusammenhängen, ihm aber entweder vorausgegangen sind oder zeitlich mit den für die Sache wichtigen Ereignissen zusammenfallen, dem Zeugen helfen kann, sich an diese Ereignisse auf Grund der Assoziation (s. Kap. I) zu erinnern. Darum ist es taktisch zweckmäßig, sich zunächst davon zu überzeugen, daß die dargestellten Dinge wirklich keinerlei Beziehung zur Sache haben, bevor man dem Zeugen erklärt, sich mehr an die Sache zu halten.

18) vgl. § 57 StPO DDR — St.